



Newsletter 8/2021 der ElCom

Bern, 31.08.2021

Aktivitäten der ElCom zur Reduktion von Unterdeckungen

Differenzen zwischen den Erlösen und den Kosten sind den Endverbrauchern über die Tarife der Folgeperioden zurückzuerstatten, wenn es sich um Überdeckungen handelt (Art. 19 Abs. 2 StromVV; zu hohe Erlöse stehen tieferen Kosten gegenüber). In analoger Weise dürfen die Netzbetreiber auch Unterdeckungen (höhere Kosten stehen zu tiefen Erlösen gegenüber) in die Tarife einrechnen. Überdeckungen müssen, Unterdeckungen dürfen verzinst werden (vgl. Weisung der ElCom 2/2019).

Die ElCom beobachtet, dass sich der Saldo an Unterdeckungen in den letzten Jahren massiv angehäuft hat. Offensichtlich werden die Vorgaben gemäss Weisung der ElCom 2/2019 zum Abbau der Deckungsdifferenzen über drei Jahre nicht eingehalten. Nachdem eine intensive Kommunikation über Newsletter und Informationsveranstaltungen nicht das gewünschte Ergebnis gebracht hat, wird die ElCom nun verstärkt aktiv. Sie wird daher im Spätsommer alle Netzbetreiber mit einem hohen Unterdeckungssaldo auffordern, die nicht innerhalb der vorgegebenen drei Jahre abgebauten Deckungsdifferenzen entweder tarifneutral abzuschreiben oder der ElCom einen Abbauplan vorzulegen.

Verteilnetzbetreiber sind nicht verpflichtet, Unterdeckungen kostenerhöhend geltend zu machen, sondern können diese auch abschreiben. Wird dies gemacht, entspricht dieser Vorgang einer Belastung des Eigenkapitals bzw. des Gewinnes – so wie nicht regulierte Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, mit Budgetierungs- und Preisrisiken umgehen müssen.

Vernehmlassung der ElCom zur «Biodiversitätsinitiative»

Die ElCom hat eine Vernehmlassung zur Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)» eingereicht. Dabei beantragt sie unter dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit insbesondere eine Änderung von Artikel 12 des Energiegesetzes mit dem Ziel, die Stellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in der Interessenabwägung zu stärken.

[Zur Vernehmlassung](#)

Publikation der Stromtarife für 2022

Die Netzbetreiber müssen ihre Tarife für das Folgejahr jeweils bis zum 31.8. definieren und bei der ElCom einreichen. Die ElCom publiziert die Tarife anschliessend und stellt sie auf ihrer Strompreiswebseite (www.strompreis.elcom.admin.ch) und als «Rohdaten» zur Verfügung. Die Publikation der Tarife 2022 ist in der zweiten Septemberwoche, d. h. ab dem 6.9.2021 geplant und wird über eine Medienmitteilung kommuniziert.

[Zur Strompreiswebseite](#)

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch